MÖSLER
TREUHAND

WIE PRÜFT MAN DIE WERTHALTIGKEIT VON AKTIVEN GEMÄSS OBLIGATIONENRECHT?

Wie ist in der Praxis sicherzustellen, dass alle bilanzierten Aktiven werthaltig sind und das Risiko einer Überbewertung reduziert werden kann?

Ein zentrales Handlungsfeld einer jeden Revisionstätigkeit ist die Beurteilung der Werthaltigkeit von Aktiven. Das dabei zu beachtende Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR) ist ein wesentlicher Pfeiler der handelsrechtlichen Jahresrechnung. Daraus lässt sich das in der Praxis zentrale Imparitätsprinzip ableiten, wonach Verluste bereits dann gebucht werden müssen, wenn sie im Sinne einer vorsichtigen Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten absehbar sind, Gewinne jedoch erst dann, wenn sie realisiert werden (indem beispielsweise Waren zu einem über dem Einstandspreis liegenden Verkaufspreis geliefert oder Sachwerte über dem Buchwert verkauft werden).

Gesetzliche Grundlagen für eine Werthaltigkeitsprüfung
Art. 960 Abs. 2 OR verlangt, analog wie das schon in den Grundsätzen zur ordnungsmässigen Rechnungslegung aufgeführte Vorsichtsprinzip, eine vorsichtige Bewertung der Aktiven. Konkretisiert wird dies in Art. 960 Abs. 3 OR, wonach bei konkreten Anzeichen einer Überbewertung die Werte überprüft werden müssen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen sind.

Gemäss Art. 960a Abs. 3 OR geschieht dies durch die Erfassung anderweitiger Verluste mittels Wertberichtigungen, d.h. als über die Erfolgsrechnung zu erfassender Aufwand. Regelmässig wird ein solcher Aufwand nicht als Abschreibung, sondern als gesonderte Wertberichtigung, mitunter sogar als ausserordentlicher Aufwand, bezeichnet.

In der Praxis sind sehr häufig Wegleitungen oder Vorgaben der Steuerbehörden zentral, wie z.B. das Merkblatt zur Berechnung der jährlichen Abschreibungen. Diese Merkblätter sowie andere Überlegungen führen sodann häufig dazu, dass Aktiven dann gemindert werden, wenn stille Reserven zur Ergebnissteuerung eingesetzt werden sollen (wie dies in Art. 960a Abs. 4 OR ausdrücklich erlaubt ist).

Handelsrechtlich ist aber nicht vorgegeben, wie eine Überprüfung der Werte im Sinne von Art. 960 Abs. 3 OR durchzuführen ist. Es empfiehlt sich aus praktischer Sicht, dies in bewährter sinngemässer Anlehnung an die Konzeption in nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen zu tun.

Praktische Handhabung
Die so spezifizierte «Wertminderung von Vermögenswerten» gewährleistet im Kern, dass bilanzierte Aktiven nicht höher als mit ihrem «erzielbaren Betrag» in der Bilanz bewertet werden. Als «erzielbarer Betrag» wird der höhere Wert aus dem Wertepaar «zukünftiger Nutzungswert» bzw. «Marktwert abzüglich Verkaufskosten» verwendet. Sinn und Zweck eines solchen Prinzips, ist es, die Handlungsweise einer rational agierenden Unternehmensleitung abzubilden. In dieser Art und Weise argumentierend, wird ein Aktivum dann nicht mehr im Unternehmen genutzt, sondern verkauft, wenn dadurch ein höherer Erlös generiert werden kann (und umgekehrt). Die Berechnung des zukünftigen Nutzungswertes basiert naturgemäss auf Annahmen, wie sie alle Modelle der Bewertung benötigen; die Fachpraxis ist mit entsprechenden Konzepten aber sehr gut vertraut. Marktwerte sind einfacher beobachtbar, aber auch nicht in jedem Fall frei von Ermessensentscheiden, wenn es sich bei den Aktiven um spezifische, individuelle Vermögenswerte handelt. Wichtig ist es in der Praxis vor allem, bevor ein eigentliches Prüfverfahren initiiert wird, die kritischen Positionen zu identifizieren und dann fokussiert diese Bereiche zu analysieren. Würde für jedes Aktivum die Prozedur durchgespielt, so ist der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit kaum Genüge getan.

Mösler Treuhand AG · Bahnhofstrasse 12 · Postfach 10 · CH-8583 Sulgen · Telefon +41 71 633 33 00
info@moeslertreuhand.ch · www.moeslertreuhand.ch · Mitglied TREUHAND | SUISSE